

Beschlussvorlage FV/553/2024



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Hobmaier

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
12.11.2024

öffentlich

Betreff

Abwasserbeseitigung; 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 12.11.2024

Sachverhalt:

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen wurde am 23.10.2018 neu erlassen und mit der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert.

Nun folgt die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen mit folgenden Änderungen:

Die Fälligkeit der Grund- und Verbrauchsgebühr wird von vier Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides auf zwei Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides geändert.

Außerdem werden die derzeit vier Vorauszahlungen auf drei Vorauszahlungen geändert. Diese sind künftig am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres jeweils zu einem Drittel fällig. Dies entspricht dem Rhythmus des Wasserzweckverbandes Mittbachgruppe.

Zudem wird die Höhe der Grundgebühr, der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr entsprechend der Kalkulation angepasst.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen

Vom 12.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 23. Oktober 2018 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 22. November 2018) und die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	167,45 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	418,62 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	669,79 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	1.255,86 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 3,12 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

3. § 10 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,53 € pro m² pro Jahr.“

4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

5. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.